

Geschäftsverzeichnissnr. 3074
Urteil Nr. 181/2004 vom 3. November 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. März 2004 zur Gewährung des Stimmrechts für die Gemeindewahlen an Ausländer, erhoben von S. Behnous.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. August 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. August 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob S. Behnous, wohnhaft in 4031 Lüttich, rue de Renory 339, Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 19. März 2004 zur Gewährung des Stimmrechts für die Gemeindewahlen an Ausländer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. April 2004, zweite Ausgabe).

Am 9. September 2004 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2. In ihren Schlußfolgerungen präzisierten die referierenden Richter, daß die Nichtigkeitsklage als unzulässig angesehen werden könnte, weil der Kläger in seiner Klageschrift nicht ausreichend angibt, welche Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes den Gegenstand der Klage darstellen, welche Verfassungsvorschriften verletzt worden wären und wie erstere gegen letztere verstoßen würden.

B.3. In seiner Klageschrift sowie in seinem Begründungsschriftsatz führt der Kläger mehrere Normen, die in die Zuständigkeit des Hofes fallen würden, sowie die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes auf. In seinen Klagegründen präzisiert er nicht, welche Bestimmungen

des angefochtenen Gesetzes den Gegenstand der Klage darstellen, welche Verfassungsvorschriften verletzt worden wären und wie erstere gegen letztere verstoßen würden.

Den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof wird also nicht entsprochen. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior